



Hygienekonzept Veranstaltungsbereich

CoronaVO vom 16.08.2021

Erstellt am 19.08.2021

**Verantwortlicher für die Einhaltung dieses Konzepts bei der Veranstaltung am 18.09.2021 ist:
LREF „Sportliche Flinte“ Thomas Faulhaber im LV Baden-Württemberg**

Den Anordnungen der Hygieneverantwortlichen ist Folge zu leisten.

1. An der Eingangstüre der Veranstaltungsorte werden Poster zum richtigen Verhalten aufgehängt. Sowie auch die gültige Hygieneverordnung.
2. Auf den Toiletten der Veranstaltungsorte wird jeweils ein Poster „**Hände richtig waschen**“ aufgehängt und genügend Papiertücher, Desinfektionsmittel und Seife zur Verfügung gestellt. Die Toiletten sind, wenn vor Ort nicht anderweitig geregelt, nur einzeln zu betreten.
3. Im Eingangsbereich des Veranstaltungsortes wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Jeder muss die Hände desinfizieren. Bei Weitergabe von Waffen und Utensilien müssen diese vorher vom Eigentümer desinfiziert werden.
4. Auf dem Gelände der Veranstaltungsortes ist eine medizinische Schutzmaske zu tragen. Die Schutzmaske ist bis zur Einnahme des Startplatzes auf dem Schießstand zu tragen. Begleitpersonen müssen dauerhaft eine Schutzmaske tragen. Die Aufsichtsperson (RO) muss die Schutzmaske bei unterschreiten des Mindestabstandes (1,5 Meter) tragen.
5. Begrüßungen wie Handschlag und/oder Umarmungen sind zu unterlassen.
6. Bei Nichtbeachtung wird der Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen, es erfolgt auch keine Rückerstattung der Veranstaltungsgebühr.
7. Personen die Krankheitssymptome haben, dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
8. Bei der Teilnahme an der Veranstaltung sind die **Regelungen des 3G** einzuhalten. Es dürfen nur Personen an der Veranstaltung teilnehmen die getestet (nicht älter als 24 Stunden), genesen (nicht älter als 6 Monate) oder geimpft sind. Es werden vor Ort kostenlose Tests angeboten. Die Nachweise für Genesung oder Impfung sind vom Teilnehmer zu erbringen.
9. Der Hygieneverordnung die bei der Veranstaltung aushängt ist Folge zu leisten.
10. Im Außenbereich (Parkplatz, Terrasse, etc.) der Anlage der Schießanlage ist ein Mindestabstand untereinander von 1,5m einzuhalten, ansonsten gilt auch hier die Schutzmaskenpflicht.
11. Die Hygieneverordnung für die Gaststätte regelt der jeweilige Betreiber.